



HVBG

HVBG-Info 20/1996 vom 28.06.1996, S. 1663 - 1667, DOK 163.43/017-BSG

**Anwendung der Ausschlußfrist gemäß § 111 SGB X - Entstehung des Erstattungsanspruchs eines nachrangig verpflichteten Leistungsträgers gemäß § 104 Abs. 1 SGB X - BSG-Urteil vom 19.03.1996 - 2 RU 22/95**

Anwendung der Ausschlußfrist gemäß § 111 SGB X - Entstehung des Erstattungsanspruchs eines nachrangig verpflichteten Leistungsträgers gemäß § 104 Abs. 1 SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 19.03.1996 - 2 RU 22/95 - (Aufhebung des Urteils des Bayerischen LSG vom 30.05.1995 - L 3 U 4/95 - vgl. HVBG-INFO 1996, S. 468-473)

Das BSG hat mit Urteil vom 19.03.1996 - 2 RU 22/95 - entschieden, daß der Erstattungsanspruch der Bundesanstalt für Arbeit (Klägerin und Revisionsbeklagte) gemäß § 104 Abs. 1 SGB X wegen gezahlter Arbeitslosenhilfe an einen Gemeindeunfallversicherungsverband (Beklagter und Revisionskläger) gemäß § 111 SGB X ausgeschlossen ist. Die Frist des § 111 SGB X sei bei Geltendmachung des Anspruchs bereits abgelaufen gewesen. Bei Geltendmachung des Erstattungsanspruchs mit Schreiben vom 31.01.1989 (rückwirkende BK-Rentengewährung ab November 1984 mit Bescheid vom 28.12.1988 durch den UV-Träger) sei die zwölfmonatige Ausschlußfrist sowohl nach der Regelung des § 111 Satz 1 SGB X - Fristbeginn mit Ablauf des Leistungszeitraums -, als auch nach der des § 111 Satz 2 SGB X - Fristbeginn mit Entstehung des Erstattungsanspruchs - abgelaufen gewesen.